

3. eine Bestätigung darüber, daß der Verklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß und so rechtzeitig geladen war, daß er seine Rechte hätte wahrnehmen können;
  4. die beglaubigte Übersetzung der in den Ziffern 1 bis 3 angeführten Urkunden in der oder in einer der offiziellen Sprachen des Vollstreckungsstaates.
- (3) Für den Antrag und die angeschlossenen Urkunden ist eine Legalisation nicht erforderlich.

#### Artikel 13

##### Verfahren

(1) Das Gericht, bei dem die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung beantragt wird, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die in Artikel 10 genannten Voraussetzungen gegeben und die in Artikel 12 genannten Urkunden beigefügt \* sind.

(2) Das Verfahren für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaates, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

#### Artikel 14

##### Vollstreckung von gerichtlichen Einigungen und Urkunden

Gerichtliche Einigungen und Urkunden nach Artikel 9, die in einem Vertragsstaat bestätigt oder errichtet und dort vollstreckbar sind, werden unter denselben Voraussetzungen wie die in diesem Vertrag genannten gerichtlichen Entscheidungen im anderen Vertragsstaat für vollstreckbar erklärt, soweit diese Voraussetzungen darauf anwendbar sind.

#### Artikel 15

##### Kostenbefreiung

(1) Würde einer Prozeßpartei in dem Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens (assistance judiciaire) gewährt, gilt dies auch für das Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Durchführung der Vollstreckung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates. Einem Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung sind Urkunden, die bestätigen, daß der Prozeßpartei Befreiung von der Vorauszahlungspflicht gewährt wurde sowie eine Übersetzung\* in der oder in einer der offiziellen Sprachen des ersuchten Staates beizufügen.

(2) Einer Prozeßpartei, die die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung beantragt, darf, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, eine Sicherheitsleistung für die Kosten und Auslagen des Verfahrens nicht auferlegt werden.

#### Artikel 16

##### Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für gerichtliche Entscheidungen, gerichtliche Einigungen sowie für Urkunden nach Artikel 9, unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem diese ergangen, bestä-

tigt oder errichtet worden sind. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Vertrages, so werden sie nur für die nach Inkrafttreten fälligen Zahlungen für vollstreckbar erklärt.

#### Teil III

##### Schlußbestimmungen

#### Artikel 17

Fragen, die sich aus der Realisierung oder Auslegung dieses Vertrages ergeben, sind auf dem diplomatischen Weg zu klären.

#### Artikel 18

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Brüssel erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn ein Vertragsstaat schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 12. Dezember 1984 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei die drei Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Für das  
Königreich Belgien

Hans-Joachim Heusinger Leo Tindemans

##### Zusatzprotokoll

Anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche stellen die Unterzeichneten Bevollmächtigten fest, daß folgende Übereinstimmung erzielt wurde:

Die Vertragsstaaten werden die Überweisung von Geldbeträgen, die zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen und zur Deckung der Kosten für Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung nach den Bestimmungen dieses Vertrages bestimmt sind, erleichtern.

Geschehen in Berlin am 12. Dezember 1984 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei die drei Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Für das  
Königreich Belgien

Hans-Joachim Heusinger Leo Tindemans

Berlin, 12. Dezember 1984

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich habe die Ehre, auf den am heutigen Tag in Berlin Unterzeichneten Vertrag zwischen dem Königreich Belgien und der Deutschen Demokratischen Republik über die Geltendma-

chung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche Bezug zu nehmen und Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen den beiden Vertragsstaaten folgendes vereinbart wird:

Die beiden Seiten wenden die Bestimmungen dieses Vertrages auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts an, zu denen das souveräne Recht